

BM Partner Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanzlerstraße 8
40472 Düsseldorf
Telefon 02 11 – 96 05 03
Telefax 02 11 – 96 05 170

Ausgabe Dezember 2015

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

12

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Steuerschlußpflöcher: Bald kommt der automatische Austausch von Kontodaten.....	1
UNTERNEHMER	2
Regelbesteuerung spätestens mit Einkommensteuererklärung beantragen	2
Gewerbesteueranrechnung: Auch negative Einkunftsquellen werden berücksichtigt	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Verlustuntergang: Erstes Urteil zur Erwerbergruppe.....	3
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Kundenzahlungen auf Privatkonto.....	3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Wenige Pendelfahrten können berufliche Veranlassung des Umzugs nicht stützen	4
HAUSBESITZER	4
Wann die Grunderwerbsteuer auch auf den Neubau anfällt Einkünfteerzielungsabsicht: Verzögerte Vermietung eines Ferienhauses schadet	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Geerbtes Familienheim: Keine Steuerbefreiung ohne Selbstnutzung.....	5
Flüchtlingskrise: BMF lockert Spendenregeln für Helfer	6

GESETZGEBUNG

STEUERSCHLUPFLÖCHER: BALD KOMMT DER AUTOMATISCHE AUSTAUSCH VON KONTODATEN

Noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verabschiedet werden, durch die der **automatische Informationsaustausch über Finanzkonten** zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Inzwischen haben sich

über 60 Länder zur Einführung dieses Informationsaustauschs verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Kaimaninseln, die Kanalinsel Jersey, Liechtenstein und die Schweiz. Alle EU-Mitgliedsländer machen ebenfalls mit.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen Beteiligten die **steuerrelevanten Daten** elektronisch übermittelt. Dazu müssen ihm die Finanzinstitute zuvor die entsprechenden Kon-

todaten - **erstmalig für das Steuerjahr 2016** - zur Verfügung stellen. Dazu zählen Personendaten und Kontoinformationen für nahezu alle Konten.

Das BZSt wird den Austausch dann im Jahr 2017 vornehmen. Ebenfalls ab 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern, einige wie die Schweiz und Österreich erst ab 2018.

Hinweis: In den nächsten Jahren wird es also immer schwerer werden, mit verborgenen und „vergessenen“ Auslandskonten unentdeckt zu bleiben. Bei Bedarf sollte man hier möglichst schnell steuerliche Transparenz schaffen und die betroffenen Geschäfte offenlegen.

Wir werden Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses über die Einzelheiten des Kontenaustauschs informieren. Dass das Gesetz kommen wird, ist gewiss, weil es auf einer Richtlinie der EU basiert.

UNTERNEHMER

REGELBESTEUERUNG SPÄTESTENS MIT EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG BEANTRAGEN



Ausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterliegen regelmäßig dem 25%igen Abgeltungsteuersatz. Wer jedoch zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt oder für die Gesellschaft selbst beruflich tätig ist und dabei mindestens 1 % der Anteile hält, kann die Abgeltungsteuer „abwählen“, indem er einen Antrag auf Regelbesteuerung stellt. In diesem Fall unterwirft das Finanzamt die Einkünfte aus der Beteiligung der tariflichen Einkommensteuer und wendet das Teileinkünfteverfahren an.

Hinweis: Der Antrag auf Regelbesteuerung wird häufig gestellt, um Finanzierungskosten bei den Kapitaleinnahmen in Abzug bringen zu können.

Nach dem Einkommensteuergesetz muss der **Antrag auf Regelbesteuerung** spätestens „zusammen mit der Einkommensteuererklärung“ gestellt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Regelung näher ausgeleuchtet und entschieden, dass der Antrag **nach Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht nachgeholt** werden kann.

Im Entscheidungsfall hatte es ein Beteiligter bzw. sein Steuerberater versäumt, den Antrag auf Regelbesteuerung in den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung zu stellen. Erst zwei Monate nach der Erklärungsabgabe, jedoch noch vor Erlass des Steuerbescheids holten sie den Antrag auf Regelbesteuerung mit einem formlosen Schreiben nach. Der BFH stufte die Antragstellung als verspätet ein und erklärte, dass der Gesetzgeber **durch die Verwendung des Wortes „spätestens“ eindeutig zum Ausdruck** gebracht hat, dass die Wahlrechtsausübung durch Abgabe der Einkommensteuererklärung **befristet** ist.

Hinweis: Der Antrag kam somit zu spät, so dass die abgeltende Besteuerung der Kapitaleinkünfte (ohne Kostenabzug und Teileinkünfteverfahren) nicht mehr abgewendet werden konnte. Nach einer Weisung des Bundesfinanzministeriums müssen die Finanzämter einen Antrag auf Regelbesteuerung noch akzeptieren, wenn er den gleichen Eingangsstempel trägt wie die entsprechende Einkommensteuererklärung. Anträge, die einen Tag später als die Erklärung eingehen, haben somit keine Aussicht auf Erfolg mehr.

GEWERBESTEUERANRECHNUNG: AUCH NEGATIVE EINKUNFTSQUELLEN WERDEN BERÜCKSICHTIGT

Damit Einkünfte aus gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch die Besteuerung mit Einkommen- und Gewerbesteuer nicht doppelt belastet werden, rechnet das Finanzamt das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrags auf die tarifliche Einkommensteuer des Gewerbetreibenden an. Weil die Einkommensteuer aber nur insoweit ermäßigt werden darf, wie sie anteilig auf die im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt, ist die Anrechnung durch einen **Ermäßigungshöchstbetrag** gedeckelt, der sich wie folgt berechnet:

Summe der positiven	geminderte
<u>gewerblichen Einkünfte</u>	x tarifliche
Summe aller positiven Einkünfte	Einkommensteuer

In einem neuen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich intensiv mit dieser Berechnungsformel befasst und zugunsten des klagenden Ehepaars entschieden, dass negative Ergebnisse aus einzelnen Einkunftsquellen bei der Höchstbetragsberechnung nicht zwangsläufig „unter den Tisch“ fallen dürfen.

Nach Ansicht des Gerichts müssen im Zähler als auch im Nenner der Berechnungsformel zunächst **innerhalb jeder einzelnen Einkunftsart die positiven und negativen Einzelergebnisse miteinander saldiert** werden (z.B. Gewinne aus Einzelunternehmen mit Verlusten aus Mitunternehmerschaft). **Nur wenn** eine Einkunftsart nach diesem sogenannten horizontalen Verlustausgleich **negativ** ausfällt, **bleibt sie bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags außer Betracht**. Ist sie hingegen positiv, fließt sie in die Summenbildung der Formel ein. Eine einkunftsübergreifende Saldierung von positiven und negativen Einkünften schloss der BFH jedoch aus, ebenso wie eine Verrechnung negativer Einkünfte eines Ehepartners mit positiven Einkünften des anderen aus derselben Einkunftsart. Im Entscheidungsfall führten die Rechtsgrundsätze im Ergebnis dazu, dass sich der Ermäßigungshöchstbetrag der Eheleute erhöhte und sie somit weniger Einkommensteuer zahlen mussten.

Hinweis: Das Finanzamt hatte im Urteilsfall eine nach wie vor geltende Anweisung des Bundesfinanzministeriums aus 2009 befolgt. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung angesichts des neuen BFH-Urteils in dieser Frage einlenken wird. Gleichgerichtete Klagebemühungen scheinen jedenfalls erfolversprechend zu sein.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERLUSTUNTERGANG: ERSTES URTEIL ZUR ERWERBERGRUPPE

Die Regelung zum körperschaft- und gewerbesteuerlichen Verlustuntergang in der aktuell gültigen Form besteht bereits seit 2008. Schon seit deren Inkrafttreten sind zahlreiche Rechtsfragen offen, die eine rechtssichere Gestaltung nahezu unmöglich machen. Insbesondere die sogenannte „Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen“ sorgt für Streit mit dem Finanzamt. Hintergrund dieser Regelung ist die Furcht der Finanzverwaltung vor missbräuchlichen Gestaltungen.

Grundsätzlich fällt ein Körperschaft- oder Gewerbesteuerverlustvortrag vollständig weg, wenn mehr als die Hälfte der Anteile übertragen wird. Will also ein Käufer alle Anteile an einer Verlust-GmbH erwerben, darf er die Verluste nicht für seine Zwecke nutzen. Dies könnte er mit der sogenannten „Quartettlösung“ zu umgehen versuchen, das heißt, er sucht sich drei Strohleute, die jeweils 25 % der Anteile erwerben. Um zu gewährleisten, dass

die Gesellschaft nach seinem Willen geführt wird, bindet er die drei Strohleute mit einer Stimmrechtsvereinbarung an sich.

Diesen Fall einer **Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen** hat der Gesetzgeber jedoch erkannt und lässt deren Verluste in voller Höhe untergehen. Die Frage ist nur: Wann liegen derartige gleichgerichtete Interessen vor?

Während die Finanzverwaltung sehr schnell gleichgerichtete Interessen unterstellt, hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass sie nur dann vorliegen, wenn **mehrere Erwerber** bei und im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen **an einer Verlustgesellschaft zusammenwirken** und diese Gruppe im Anschluss an den Erwerb (durch Stimmbindungsvereinbarungen, Konsortialverträge oder andere verbindliche Abreden) **einen beherrschenden einheitlichen Einfluss bei der Verlustgesellschaft ausüben** kann.

Hinweis: Die Revision ist bereits anhängig. Es bleibt also abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof dazu Stellung nimmt. Wir behalten das für Sie im Blick.

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI KUNDENZAHLUNGEN AUF PRIVATKONTO

Im Verhältnis zwischen GmbH und Gesellschaftergeschäftsführer vermengen diese in der Praxis oftmals die Vermögenssphären. Dies ist bei einer Steuerprüfung statistisch betrachtet der häufigste Mangel. Denn die GmbH ist eine eigene Rechtsperson und jeder Vermögenstransfer zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedarf eines Vertrags oder einer Vereinbarung.

In einem kürzlich entschiedenen Fall stellte eine GmbH einer Kundin eine Rechnung über 65.000 € aus. Leider überwies die Kundin den Betrag aber nicht auf das - auf der Rechnung angegebene - Girokonto der GmbH, sondern auf das private des Gesellschaftergeschäftsführers.

In dieser **(fehlerhaften) Überweisung** sahen die Betriebsprüfung sowie später auch das Finanzgericht Baden-Württemberg und der Bundesfinanzhof eine **verdeckte Gewinnausschüttung**. Insbesondere deshalb, weil **zwischen dem (beherrschenden) Gesellschaftergeschäftsführer und der GmbH keine Vereinbarung** darüber getroffen worden war, dass der Rechnungsbetrag auf das private Konto überwiesen werden sollte.

Das Argument des Gesellschaftergeschäftsführers, er habe mit dem Betrag auch Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber Dritten getilgt, half nicht weiter, da nach Ansicht des Gerichts auch diesbezüglich keine Vereinbarungen mit der GmbH getroffen worden waren.

Hinweis: Achten Sie darauf, ob Geldbeträge der Vermögenssphäre der GmbH oder der des Gesellschafters zuzuweisen sind. Haben Sie insbesondere ein Auge darauf, dass auf der Rechnung die richtige Kontonummer angegeben ist.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

WENIGE PENDELFahrTEN KÖNNEN BERUFLICHE VERANLASSUNG DES UMZUGS NICHT STÜTZEN



Arbeitnehmer können die Kosten für einen Umzug als Werbungskosten abziehen, wenn der Wohnungswechsel beruflich veranlasst ist. Hiervon geht die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) beispielsweise aus, wenn der Arbeitnehmer durch den Umzug eine **erhebliche Fahrzeitverkürzung von mindestens einer Stunde** täglich erreicht. Ein Pilot aus Niedersachsen hat kürzlich trotz einer solchen erheblichen Fahrzeiterparnis keinen Werbungskostenabzug vor dem BFH durchsetzen können. Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und seinem neuen Einsatzflughafen betrug 455 Kilometer, so dass er sich entschied, zum 01.08.2009 in sein „nur“ 255 Kilometer vom Flughafen entfernt liegendes (geerbtes) Elternhaus einzuziehen. Die Kosten für den Umzug in Höhe von 12.000 € setzte er in seiner Einkommensteuererklärung 2009 als Werbungskosten an. Zugleich erklärte er gegenüber seinem Finanzamt, dass er in der Zeit zwischen dem Umzug und dem Jahresende 2009 lediglich 13 Hin- und Rückfahrten von seiner neuen Wohnung zu seinem neuen Einsatzflughafen unternommen hatte.

Der BFH lehnte einen Werbungskostenabzug ab und erklärte, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Umzugskosten deshalb eine Mindestfahrzeiterparnis von einer Stunde fordert, weil eine solche **tägliche Ersparnis** nach der Lebenserfahrung **so bedeutsam für einen Arbeitnehmer** ist, dass er einen Umzug in Richtung seines Arbeitsplatzes in Betracht zieht. Diese Überlegung **basiert also auf dem Regelfall, dass der Arbeitnehmer häufige Pendelfahrten zur Arbeit unternimmt**. Sucht er seinen Arbeitsplatz hingegen - wie im Urteilsfall - nur selten auf, fällt die Fahrzeiterparnis für ihn weniger ins Gewicht, so

dass berufliche Gründe nicht zwangsläufig der auslösende Moment für den Umzug sein müssen.

Nach Ansicht des BFH war das Finanzgericht in der Vorinstanz zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Fahrzeitverkürzung für den Piloten als Umzugsgrund in den Hintergrund getreten war und die Umzugskosten nicht beruflich veranlasst waren.

HAUSBESITZER

WANN DIE GRUNDERWERBSTEUER AUCH AUF DEN NEUBAU ANFÄLLT

Potentielle Grundstückserwerber sollten sich vor Abschluss eines Kaufvertrags eine wichtige steuerliche „Falle“ vor Augen führen: Die **Grunderwerbsteuer** ist nicht nur von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hoch, sondern zudem häufig nicht nur auf den Grund und Boden, sondern auch auf das zugehörige Gebäude fällig.

So kann es selbst dann kommen, wenn das erworbene Grundstück zwar noch leer ist, Sie aber „fiktiv“ ein bebautes Grundstück erwerben. Das ist der Fall, wenn Sie den **unbebauten Grund und Boden kaufen und gleichzeitig einen Bauvertrag abschließen** (einheitliches Vertragswerk). Das Finanzamt geht dann davon aus, dass Sie das Grundstück auch nur im bebauten Zustand besitzen wollen, und setzt entsprechend höhere Grunderwerbsteuer fest.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat solch einen Fall beurteilt: In diesem hatte das Finanzamt die Grunderwerbsteuer zuerst auf Basis des Grundstückskaufpreises festgesetzt. Nach Fertigstellung des Gebäudes forderte es Grunderwerbsteuer nach, weil es den Abschluss des Bauvertrags als ihm zuvor unbekannt, sogenannte **neue Tatsache** betrachtete, die es zu einer **rückwirkenden Änderung** des Steuerbescheids berechtige.

Doch stellte der Bauvertragsabschluss nach Auffassung des FG gar **kein rückwirkendes Ereignis** dar. Denn bereits beim Erwerb war der Bauvertrag fester Bestandteil des Kaufvertrags gewesen. Das Finanzamt hatte dies lediglich verkannt und fälschlicherweise zu geringe Grunderwerbsteuer festgesetzt. Da der ursprüngliche Bescheid inzwischen bestandskräftig geworden war, konnte - zumindest mit dieser Begründung - keine Änderung mehr erfolgen. Der Grundstückseigentümer musste also **keine Grunderwerbsteuer auf das Gebäude nachzahlen**.

Hinweis: Sie wollen ein Haus bauen oder ein Grundstück kaufen? Die Grunderwerbsteuer ist zwar nur ein kleiner Bestandteil des Gesamtpreises. Um dennoch vor unangenehmen Überraschungen gefeit zu sein, sprechen Sie uns im Zweifel an.

EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT: VERZÖGERTE VERMIETUNG EINES FERIENHAUSES SCHADET

Als Vermieter haben Sie vielleicht schon einmal darüber nachgedacht, ob es nicht lukrativer wäre, ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung zu vermieten. Steuerrechtlich ist hierbei jedoch Vorsicht geboten, denn wahrscheinlich würden Sie die Ferienwohnung in der Urlaubszeit auch selbst nutzen wollen. Eine Privatnutzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn Sie alle Kosten der Ferienwohnung als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen wollen. Worauf sollten Sie also achten, wenn Sie die Vermietung einer **Ferienimmobilie** planen?

Der Bundesfinanzhof nimmt typischerweise immer dann eine **Einkünfteerzielungsabsicht** an, wenn die Vermietung **nicht mehr als 25 % unter der ortsüblichen Belegungszeit** liegt. In diesem Fall können Sie grundsätzlich alle Ausgaben wie Abschreibungen, Schuldzinsen und sonstige Werbungskosten steuermindernd geltend machen - abzüglich eines eventuellen Privatnutzungsanteils.

Beispiel: Bei Ferienimmobilien auf Teneriffa sind durchschnittlich 200 ausgebuchte Tage üblich. Ist Ihr Ferienhaus an mindestens 150 Tagen im Jahr vermietet, können Sie Ihre Ausgaben als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Ist das nicht der Fall, zweifelt die Finanzverwaltung Ihre Einkünfteerzielungsabsicht an.

Im Zweifel müssen Sie dann nachweisen, dass Ihr Ferienhaus tatsächlich einen Gewinn abwirft. Hierfür müssen Sie einen **Plan über einen Dreißigjahreszeitraum** mit allen Einkünften und Ausgaben (üblicherweise orientiert am Durchschnitt der letzten fünf Jahre) erstellen. Kommen Sie am Ende auf einen Gewinn, dürfen Sie die Kosten wieder (anteilig) steuermindernd ansetzen. Ist das nicht der Fall, wird die Vermietung als vollständig privat angesehen.

So erging es einer Vermieterin, die über 2 Mio. € in den Neubau eines Ferienhauses auf Mallorca investiert hatte. Das Finanzgericht München (FG) stellte nämlich fest, dass sie zuerst nahezu keine, dann nur unzureichende und erst zu spät genügend Einnahmen generiert hatte: Der Bau war zwischen 2002 und 2006 erfolgt. 2008 wurden Baumängel beanstandet, aber von einem spanischen Gericht als Schönheitsfehler abgetan. Erst 2012 und 2013 konnte die Immobilie tatsächlich erfolgreich vermietet werden. Dadurch fehlten für den Dreißigjahreszeitraum über 200.000 €, um noch in die Gewinnzone zu kommen. Daher qualifizierte das FG die Vermietung als **vollständig privat veranlasst**. Ihre **Verluste** konnte die Vermieterin also **gar nicht steuerlich nutzen**.

Hinweis: Sie benötigen eine Beratung über die steuerlichen Besonderheiten von Ferienimmobilien? Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

ALLE STEUERZAHLER

GEERBTES FAMILIENHEIM: KEINE STEUERBEFREIUNG OHNE SELBSTNUTZUNG



Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Immobilie nach dem Erbfall unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Ein Erbe ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Vorstoß gescheitert, die Steuerbefreiung auch ohne Selbstnutzung zu beziehen. Er hatte von seinem Vater ein Einfamilienhaus geerbt und nach der Renovierung fremdvermietet. Vor dem Finanzamt hatte er die Steuerbefreiung für Familienheime beansprucht und erklärt, dass er aufgrund einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen Residenzpflicht zwingend in der Nähe seines Arbeitsorts wohnen muss, der 500 Kilometer von der Immobilie entfernt liegt. Somit sei er **wegen objektiv zwingender Gründe an einer Selbstnutzung der geerbten Immobilie gehindert**, so dass ihm die Steuerbefreiung zu gewähren sei.

Der BFH urteilte jedoch, dass die Immobilie **nicht erbschaftsteuerfrei vererbt** werden konnte. Die von der Befreiungsvorschrift geforderte „Bestimmung zur Selbstnutzung“ liegt nur vor, wenn der Erbe die **Absicht** hat, **das Haus selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen** und diese **auch tatsächlich umgesetzt**. Es genügt nicht, wenn der Erbe lediglich angibt, dass er die Immobilie zwar zur Selbstnutzung bestimmt hat, er sie aber aus zwingenden Gründen nicht selbst bewohnen kann.

Hinweis: Nach einer Regelung im Erbschaftsteuergesetz entfällt die Steuerbefreiung für Familienheime nachträglich,

wenn der Erbe die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt. Gibt er die Selbstnutzung innerhalb dieser Frist jedoch aus zwingenden Gründen auf, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Diese Ausnahmeregelung kam im Urteilsfall allerdings nicht zur Anwendung, weil sie eine zunächst tatsächlich stattgefundene Selbstnutzung voraussetzt. Der Professor hatte die geerbte Immobilie jedoch an keinem Tag selbst bewohnt.

FLÜCHTLINGSKRISE: BMF LOCKERT SPENDENREGELN FÜR HELFER

Um die Flüchtlingshilfe im privaten und unternehmerischen Bereich zu fördern, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die **Steuerregeln für Spenden vorübergehend wie folgt gelockert**:

- Spenden zur Flüchtlingshilfe, die auf Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege fließen, können dem Finanzamt ohne betragsmäßige Beschränkung durch einen vereinfachten Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder Onlinebanking-Ausdruck) nachgewiesen werden.
- Auch Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind steuerlich abziehbar, sofern das betroffene Konto als Treuhandkonto geführt wird und die Gelder anschließend an anerkannte Institutionen weitergeleitet werden.
- Zwar dürfen gemeinnützige Körperschaften wie Sport- oder Musikvereine zum Erhalt ihrer Steuerbegünstigung keine Mittel für steuerbegünstigte Zwecke außerhalb ihres satzungsmäßigen Förderzwecks verwenden, bei der Flüchtlingshilfe macht das BMF allerdings eine Ausnahme: Ruft ein solcher Verein zu Spenden an Flüchtlinge auf, bleibt seine Steuerbegünstigung erhalten, sofern er Spenden im Rahmen einer Sonderaktion einsammelt und zur Flüchtlingshilfe verwendet.

- Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen nicht nur eingesamelte Spendenmittel (ohne Satzungsänderung) zur unmittelbaren Flüchtlingshilfe verwenden, sondern auch eigene nicht zweckgebundene Mittel, ohne dass die Steuerbegünstigung für Körperschaften entfällt.
- Unternehmen können Zuwendungen zur Flüchtlingshilfe aus ihrem Betriebsvermögen als Betriebsausgaben abziehen, sofern sie sich dadurch wirtschaftliche Vorteile versprechen (z.B. Imageverbesserung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit). Es gelten die Abzugsregeln zu Sponsoring-Maßnahmen.
- Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns bzw. Wertguthabens zugunsten einer Zahlung seines Arbeitgebers auf ein begünstigtes Spendenkonto, sind diese Lohnanteile kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, sofern der Arbeitgeber das Geld zweckentsprechend einsetzt und dies dokumentiert. Die gespendeten Lohnanteile darf der Arbeitnehmer allerdings nicht als Spende in der Einkommensteuererklärung abziehen.

Die gelockerten Spendenregeln gelten zunächst für die Zeit **vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016**.

Hinweis: Aufgrund europarechtlicher Vorgaben kann die Finanzverwaltung keine Billigkeitsmaßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer treffen, so dass beispielsweise unentgeltliche Wertabgaben eines Unternehmens an Flüchtlinge weiterhin Umsatzsteuer auslösen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Dezember 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

10.12.2015 (14.12.2015*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

28.12.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.